

495 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen. Eine Doppelbesteuerung soll im Regelfall dadurch vermieden werden, daß die Besteuerung der einzelnen Einkünfte entweder durch den Wohnsitzstaat oder durch den Quellenstaat zu erfolgen hat. (sog. Befreiungssystem). Nur für bestimmte Einkünfte (hauptsächlich Dividenden und Lizenzgebühren) ist eine beiderseitige Besteuerung vorgesehen, wobei die im Quellenstaat erhobene Steuer im Wohnsitzstaat anzurechnen ist.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Feber 1971

Leopoldine P o h l
Berichterstatter

S e i d l
Obmann